



Gartenordnung (Erstfassung: 1973) Fassung Sommer 2022

- 1) Das Befahren der Wege innerhalb der Anlage und um diese mit Kfz ist nur zur Zufahrt und Abfahrt und mit einer solchen Geschwindigkeit erlaubt, dass jede Staubeentwicklung vermieden, kein unnötiger Lärm verursacht und kein übler Geruch verbreitet wird, und, dass Personen nicht gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.
- 2) Das Abstellen von Fahrzeugen auf Allgemeingrund der MiteigentümerInnen darf nur unmittelbar vor dem eigenen Grundstück und nur so erfolgen, dass ein Fahrstreifen zur Durchfahrt freibleibt. Sollte dies nicht möglich sein, so ist mit dem(n) betroffenen Anrainer(n) das Einvernehmen zu pflegen, bzw. sind die Fahrzeuge ohne Verkehrsbehinderung auf den Zufahrtsstraßen abzustellen.
- 3) Das Betreten und Befahren von anliegenden Ackerflächen, sowie das Wegwerfen und Ablagern von Abfällen aller Art dort selbst ist verboten.
- 4) Das Betreten von Grundstücken von der Wasserseite her ist ohne Bewilligung des Berechtigten nicht gestattet.
- 5) Die Grundstücke und die unmittelbar davor liegenden Verkehrsflächen sind in einem optisch günstigen, sauberen, unkrautfreien und schädlingsfreien Zustand zu halten.
- 6) Durch kurzfristige, notwendige Materiallagerungen oder Gerüstaufstellungen darf die Vorbeifahrt nicht behindert werden.
- 7) Abfälle sind nach Art getrennt in den dafür vorgesehenen Müllgefäßen und keinesfalls neben diesen zu lagern. Außerhalb der Müllabfuhrsaison sind die Mistkübel leer zu halten und es ist für die Müllabfuhr selbst zu sorgen.
- 8) Nährstoffhaltige Produkte, die als Tiernahrung dienen können, sind außerhalb der Häuser unter Verschluss zu halten.
- 9) Die Anlage von Komposthaufen in Ufernähe ist untersagt.
- 10) Die Parzellenbesitzer haben dafür zu sorgen, dass die auf ihrem Grundstück anwesenden Personen andere durch Schreien, Singen und Musizieren nicht belästigen, insbesondere zwischen 22:00 und 8:00 sowie 12:00 und 15:00 Uhr. Die Besucheranzahl ist im Rahmen der familiären Nutzung so zu beschränken, dass die Erholung der übrigen Siedler nicht beeinträchtigt wird.
- 11) Das Laufen lassen von Verbrennungsmotoren und Lärm verursachenden Arbeitsmaschinen ist sonntags und feiertags, Samstag ab 12:00 Uhr, sowie werktags von 22:00 bis 8:00 und 12:00 bis 15:00 Uhr nicht gestattet.
- 12) Lärm verursachenden Zubauten, Umbauten und Neubauten sind außerhalb der Saison, vom 1.9. bis 30.4. durchzuführen.
- 13) In die Teiche dürfen, keine Flüssigkeiten eingeleitet oder geschüttet werden, keine Gegenstände geworfen oder ausgewaschen werden. Das Ausschütten von waschmittelhaltigen oder ölhaltigen Flüssigkeiten auf die Grundstücke oder die Wege der Anlage sowie das Autowaschen ist untersagt. (Bei Verwendung von Sonnenöl vor Benutzung des Teiches bitte duschen.)
- ~~14) Wurde aufgrund des Beschlusses vom 29.07.2022 ersatzlos gestrichen~~



-
- 15) Feste Boote (Surfgeräte) dürfen nur zu solcher Zeit in solcher Entfernung von schwimmenden Personen gebraucht werden, dass diese nicht belästigt oder gefährdet werden. Motorbetriebene Boote sind untersagt. Spiele im Wasser sind vor dem eigenen Grundstück oder bis max. 10 Meter vor fremden Grundstücken erlaubt.
 - 16) Aufblasbare Schwimmgeräte sind nach Gebrauch sicher beim Grundstück zu befestigen.
 - 17) Das Bepflanzen der Grundstücke ist im Einvernehmen mit den Nachbarn so vorzunehmen, dass diese nicht durch Schattenbildung, Laubabfall, etc. in der Benützung Ihres Grundstückes beeinträchtigt werden. Laubabwerfende Bäume und Büsche sind in Ufernähe nicht zu pflanzen bzw. zu entfernen.
 - 18) Die Veränderung der Uferlinie bzw. Bauführung im Wasserbereich, sowie die Errichtung von festen Schwimminseln im gemeinsam genutzten Gewässer sind untersagt.
 - 19) Haustiere sind so zu halten, dass sie niemanden durch Lärm, Geruch und Verunreinigung der Grundstücke und Verkehrswege belästigen. Hundekot ist vom Besitzer bedingungslos und sofort zu entfernen. Das Freilaufenlassen der Tiere ist außerhalb der eigenen Grundstücke ohne Aufsicht verboten. Sie dürfen mit dem Badegewässer nicht in Berührung kommen.
 - 20) Verkehrsflächen, die verschlossen gehalten werden, sind von jedem Passierenden wieder zu verschließen. Das Abstellen von kennzeichenlosen Kfz ist in der Gartensiedlung untersagt.
 - 21) Im Wasser angetriebene Gegenstände (Tiere, Pflanzen) sind vom berechtigten Uferbenützer zu entfernen.
 - 21.1) Laut Zivilrecht ist jeder Liegenschaftsbewohner für die rechtsseitige Zaunlänge (vom Grundstückseingang aus gesehen) zuständig. Dies gilt auch für die Anlage.
 - 21.2) Die über oder durch Zäune auf Verkehrswege gewachsene Büsche, Bäume und Sträucher sind von den jeweiligen Anrainern regelmäßig so zurückzuschneiden, dass die freie Durchfahrt/der freie Durchgang bis zur Verkehrsgrenze und Einsatzfahrzeughöhe sichergestellt ist.
 - 21.3) Allgemeine Einrichtungen sind nach Benützung in ordentlichem Zustand zu verlassen.
 - 21.4) Gäste sind in den Wintermonaten darauf hinzuweisen, dass die Privatstraßen keinen regelmäßigen Winterdienst erhalten, aus Wasserschutzgründen nur teilweise gestreut sind und Benützung und Begehung ist ausschließlich auf eigene Gefahr zulässig. Eltern haften für Ihre Kinder.
 - 21.5) Das Betreten zugefrorener Wasserflächen ist ausschließlich auf eigene Gefahr zulässig. Gäste sind darauf hinzuweisen. Eltern haften für Ihre Kinder.
 - 22) Das Füttern von Fischen und/oder Wasservögeln ist untersagt.
 - 23) Das Einbringen von Fischen und Wassertieren, sowie das Fischen selbst ist nur mit Zustimmung der Verwaltung erlaubt.
 - 24) Das im gemeinsamen Gewässer befindliche Schilf, das für die Reinhaltung und Filterung des Gewässers notwendig ist, muss im Herbst, spätestens im Winter, auf Kosten aller entfernt werden.
 - 25) Jeder Grundstückbesitzer hat die notwendigen Arbeiten für die gemeinsam genutzte Anlage zu leisten oder auf seine Rechnung leisten zu lassen.



-
- 25.1) Es wird darauf verwiesen, dass die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet der Marktgemeinde Bisamberg (mit Ausnahme der Landesstraßen) 30 km/h beträgt – sich daran und an den Rechtsvorrang zu halten gewährleistet die eigene Sicherheit und die der anderen. Innerhalb der Anlage gilt, wenn nicht anders beschriftet, die allgemeine Straßenverkehrsordnung.
- 26) Jeder Parzellenbesitzer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die bei ihm zu Besuch weilenden Personen die Gartenordnung einhalten.
- 27) Die Verwaltung des gesamten Areals ist nach den Statuten des bestehenden Vereins zu wählen.

Die aktuelle Gartenordnung erfolgte aufgrund der letzten Beschlussfassung mittels schriftlichen Umlaufbeschlusses nach der Generalversammlung vom 29.07.2022.
Diese Version ersetzt alle bisher gültigen.